

NvK an den Propst von St. Gereon¹⁾ und an die Dekane von St. Kunibert²⁾ und St. Georg³⁾ in Köln. Er beauftragt sie mit der Prüfung der Klage von Abt^{A)} und Konvent des Benediktinerklosters St. Maximin vor Trier wegen der Verletzung ihrer kirchlichen Freiheiten durch die Stadt Trier sowie mit der entsprechenden Sicherung ihrer Rechte.

Kanzleigerechte Reinschrift, Perg. (aber ohne S und Löcher für die Siegelschnur): KOBLENZ, LHA, 211, 607 (keine Kanzleivermerke).

Kop. (1693): TRIER, Stadtbibl., Hs. 1644/375 (Band IV des unter Abt Henn angelegten Archivium Maximinianum; s.o. Nr. 576) p. 891–893.

Die ihm kürzlich seitens des Klosters vorgelegte Bittschrift enthalte, daß Schöffenmeister, Konsuln und Gemeinde der Stadt einige dem Kloster gebörende Zinshäuser niedergerissen haben und das Kloster in noch anderer Weise bedrücken, so daß Abt und Konvent in Verletzung der kirchlichen Freiheit und der ihnen von Päpsten und Kaisern verliehenen Privilegien, Indulte, Immunitäten und Exemtionen an der freien Nutzung ihrer Häuser, Besitzungen, geistlichen und weltlichen Rechte, Einkünfte und Einnahmen gebindert werden. Der deshalb zwischen Abt, Konvent und anderen Klerikern in Stadt und Diözese, die von Schöffenmeistern, Bürgermeistern, Schöffen, Konsuln und Gemeinde ähnliche Bedrückung erduldet haben, einerseits und genannten Schöffenmeistern usw. andererseits ausgebrochene Streit sei auf dem Wege des Kompromisses durch Urteil einmütig bestellter Schiedsrichter beendet worden. Dennoch haben sich die genannten Schöffenmeister usw. dem Urteil zuwider gewiegt, Abt und Konvent den angerichteten Schaden zu ersetzen, von dergleichen künftig abzustehen und dem Urteil entsprechend zu handeln. Daber haben Abt und Konvent ihn gebeten, weil sie aus Furcht vor der Gewalt der genannten Schöffenmeister usw. diese nicht zitieren lassen und sie in Stadt und Diözese Trier auch nicht sicher zusammenkommen könnten, in passender Weise für sie zu sorgen.

Er befiehlt den Adressaten kraft seiner Legationsgewalt deshalb, sie insgesamt oder zwei oder einer von ihnen sollten sich über die Sache unterrichten und, wenn sie sich so verhält, die genannten Schöffenmeister usw. und andere durch öffentlichen Anschlag an sicheren und benachbarten Orten oder anderswo vor sich laden, das beiderseits Vorgebrachte anhören und unter Ausschluß der Appellation alles, was recht ist, bestimmen und dessen Einhaltung durch Androhung kirchlicher Strafen sichern. Entzihen sich die benannten Zeugen aus Gunst, Haß oder Furcht, so können sie mit gleichen Strafen zur Aussage veranlaßt werden. Er kündigt die Anhängung seines Siegels an.

20

1) In der Kopie von 1693 irrig: St. Simeon. Propst von St. Gereon war der Kölner Domberr Werner, Sohn des Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein.

2) Ludwig von Kaster.

3) Jakob Seger, doct. leg. und Kölner Universitätsprofessor.

4) Der Reformabt Johannes von Vorst, der zugleich die Abtei von St. Pantaleon besaß. Wohl daber die drei Kölner Prälaten als Schutzbeauftragte für St. Maximin.

NvK an die Brüder und Schwestern der Häuser und Klöster des unter der Regel des heiligen Augustinus lebenden Ordens der heiligen Jungfrau Maria und Birgitta, genannt vom heiligen Erlöser. Er richtet für ihren Orden dreijährliche Generalkapitel ein, regelt deren Beschickung und Vorsitz, ordnet für die Zwischenzeiten die Tätigkeit von Visitatoren an, setzt den Generalbeichtiger des Klosters Marienwobld in der Diözese Ratzeburg zum ersten Exekutor seiner Verfügung ein und ermächtigt die Beichtväter der einzelnen Klöster, vorübergehend Einkleidungen vorzunehmen und kranken Brüdern das Leben außerhalb der Klausur zu gestatten.

Kop. (15. Jb.): UPPSALA, Univ.bibl., C 31 f. 339^r–340^v; zur Hs. (Provenienz: Vadstena) s. M. Andersson-Schmitt und M. Hedlund, *Mittelalterliche Handschriften der Universitätsbibliothek Uppsala. Katalog über die C-Sammlung. Band 1. Handschriften C I, IV, 1–50, Stockholm 1988, 261–268* (hier die ältere Literatur) (= Up). — (1490): UDEN, *Birgittinessenabdiß "Maria Refugie"* (durch B. David